

des finnischen Gesetzes haben am gleichen Stichtag ohne weiteres die finnische Staatsangehörigkeit alle staatenlosen Flüchtlinge finnischer Abstammung erworben, die an diesem Tag unverheiratet waren, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz in Finnland gehabt haben. Schließlich bestimmt das finnische Gesetz (§ 14), daß Anträge auf Verleihung der finnischen Staatsangehörigkeit an im Lande wohnhafte Flüchtlinge finnischer Abstammung auch ohne Rücksicht auf die Voraussetzung ihrer ausreichenden Vermögenslage¹⁾ bewilligt werden.

Makarov.

(Abgeschlossen Anfang Oktober 1941)

Volksgruppenrechtliche Neuregelungen

I. Kroatien

1. Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien vom 21. Juni 1941²⁾

Artikel 1.

Die Deutsche Volksgruppe in Kroatien umfaßt die in Kroatien lebenden Deutschen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen und dem Volksgruppenführer unterstehen.

Die Deutsche Volksgruppe ist ein besonderer Bestandteil des Unabhängigen Staates Kroatien. Im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen genießt sie das unbeschränkte Recht, sich auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem sowie auf administrativ-gesellschaftlichem Gebiet zu betätigen.

Die endgültige Stellung der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien wird durch besondere Vorschriften festgelegt werden.

Artikel 2.

Die Deutsche Volksgruppe wird im Unabhängigen Staate Kroatien als juristische Person des öffentlichen Rechtes unter dem Namen »Deutsche Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien« anerkannt.

Artikel 3.

Die Deutsche Volksgruppe bekennt sich zum Unabhängigen Staat Kroatien als ihrer Heimat.

Artikel 4.

Bis zur endgültigen Festlegung der Stellung der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien werden ihre Interessen durch die in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Großgespanschaften einzusetzenden Vertrauensmänner des Volksgruppenführers vertreten werden. Diese Vertrauensmänner sind ermächtigt, mit den zuständigen kroatischen Staats- und Selbst-

¹⁾ Siehe oben S. 186.

²⁾ Narodne Novine, 105. Jg., Nr. 56, S. 1. Übersetzung des Instituts.

verwaltungsbehörden zu verhandeln, mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihre Wünsche zu vertreten.

Artikel 5.

Die Angehörigen der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien genießen in jeder Hinsicht die Gleichberechtigung mit den Angehörigen des kroatischen Volkes, besonders jedoch in der Erlangung öffentlicher Ämter, in der Teilnahme an der Verwaltung, in ihrer Berufsausübung und wirtschaftlichen Betätigung, sowie im Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Artikel 6.

Den Angehörigen der Deutschen Volksgruppe wird die unbeschränkte Erhaltung ihres deutschen Volkstums und das ungehinderte Bekenntnis zu ihrer nationalsozialistischen Weltanschauung, sowie die ungestörte Entwicklung ihres eigenständigen deutschen nationalen Lebens und die unbehinderte Anbahnung und Aufrechterhaltung nationaler und kultureller Beziehungen zum deutschen Muttervolk verbürgt.

Die Deutsche Volksgruppe kann zur freien und ungehinderten Arbeit auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiete die notwendigen Organisationen, Vereine und Einrichtungen gründen.

Artikel 7.

Sämtliche Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, werden außer Kraft gesetzt.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung in den »Narodne Novine« in Kraft.

Agram, am 21. Juni 1941.

Der Poglavnik:

Nr. CLXV—487—Z. p. 1941.

Dr. *Ante Pavelić*, e. h.

Der Innenminister:

Dr. *Andrija Artuković*, e. h.

Der Vorsitzende der Gesetzgebenden Kommission beim Poglavnik:

Dr. *Milovan Žanić*, e. h.

2. Gesetz über Beamte und Angestellte deutscher Abstammung im öffentlichen Dienst im Unabhängigen Kroatischen Staat vom 30. Oktober 1941¹⁾

§ 1.

Als Beamte und Angestellte deutscher Abstammung werden vom Gesichtspunkt des öffentlichen Dienstes Personen betrachtet, die sich für Deutsche erklären und die die deutsche Volksgruppe im Unabhängigen Kroatischen Staat als ihre Mitglieder bzw. als Deutsche anerkennt.

§ 2.

Die Mitglieder der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Kroatischen Staat, die sich um Anstellung oder Aufnahme in den öffentlichen Dienst

¹⁾ Narodne Novine, 105. Jg., Nr. 166, S. 1 f. Übersetzung des Instituts.

bewerben wollen, müssen sich zunächst schriftlich an die Führung der Volksgruppe zwecks Empfehlung wenden.

Vorschriftsmäßig abgestempelte Gesuche um die Anstellung bzw. Aufnahme in den öffentlichen Dienst müssen auf dem Dienstwege der Führung der Volksgruppe zugestellt werden. Die Führung der Volksgruppe begutachtet die Gesinnung und die völkisch-politische Zuverlässigkeit und sendet beide Begutachtungen zusammen mit dem Gesuch an das Hauptquartier der Ustaša.

Das Hauptquartier der Ustaša gibt seinerseits eine staatspolitische Beurteilung ab. Das Zeugnis über die Würdigkeit wird vom Hauptquartier der Ustaša und von der Führung der Volksgruppe unterzeichnet.

§ 3.

Während einer Übergangszeit von 5 Jahren können auf Vorschlag der Führung der Volksgruppe Deutsche, die nicht kroatische Staatsbürger sind, in den öffentlichen Dienst im Unabhängigen Kroatischen Staat aufgenommen werden.

Auch nach dem Ablauf dieser Übergangszeit bleiben sie im öffentlichen Dienst. Auf sie erstrecken sich gleichfalls die Vorschriften des § 2.

§ 4.

Die Beamten und Angestellten, die deutsch sind, werden künftig den Diensteid in der deutschen Sprache ablegen. Die Formel des Eides ist die wörtliche Übersetzung des Eides aus dem Gesetz über den Eid der Treue an den Kroatischen Staat vom 10. April 1941 mit dem Zusatz »an das deutsche Volk und den Führer, wie auch«, der vor den Worten »an den Kroatischen Staat und den Poglavnik« eingeschaltet wird.

Die Vorschrift des ersten Absatzes gilt auch für die Rechtsanwälte, die Mitglieder der deutschen Volksgruppe sind.

§ 5.

In den Ortschaften der deutschen Volksgruppe sind nach Möglichkeit Beamte und Angestellte, die Mitglieder der deutschen Volksgruppe sind, anzustellen. An die Spitze der Gemeinden mit deutscher Mehrheit sind Mitglieder der deutschen Volksgruppe zu stellen.

Beamte, die Mitglieder der deutschen Volksgruppe sind, können sich um Versetzung in die Ortschaften der deutschen Volksgruppe bewerben. Über die Gesuche entscheidet der betreffende Minister nach Fühlungnahme mit dem Führer der Volksgruppe. In diesem Fall hat der versetzte Beamte das Recht auf die Umsiedlungskosten.

§ 6.

Die Beamten und Angestellten, die deutsch sind, können angestellt, versetzt, vom Amt entfernt, pensioniert und entlassen werden nur nach Fühlungnahme mit dem Führer der Volksgruppe.

§ 7.

Bestimmungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, können von den Beamten und Angestellten, auf die sich diese Bestimmungen beziehen, wie auch von der Führung der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Kroatischen Staat vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Veröffentlichung in den »Narodne Novine« in Kraft.

Agram, den 30. Oktober 1941.

Der Poglavnik
des Unabhängigen Kroatischen Staates
Dr. *Ante Pavelić*, e. h.

Nr. CCCLXXI—1892—Z—1941.

Der Justiz- und Kultusminister
Dr. *Mirko Puk*

3. Gesetz über die rechtliche Stellung des Führers der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Kroatischen Staat vom 30. Oktober 1941¹⁾

§ 1.

Der Führer der Volksgruppe nimmt die Interessen der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Kroatischen Staate wahr, vertritt sie vor der Kroatischen Regierung und sichert die fruchtbare Zusammenarbeit der deutschen Volksgruppe mit dem Kroatischen Staat und Volk.

§ 2.

Der Führer der Volksgruppe hat die rechtliche Stellung und die Vollmachten eines Staatskommissars.

§ 3.

Zum Geschäftskreis des Volksgruppenführers gehören alle Lebensbereiche der deutschen Volksgruppe, wie auch Maßnahmen, die für deren Ausbau, Erhaltung, Festigung und Entwicklung notwendig sind, wie auch die Führung und die Leitung in politischer, völkischer, wirtschaftlicher, bevölkerungspolitischer, sozialer und organisatorischer Hinsicht.

§ 4.

In den inneren Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe steht dem Führer der Volksgruppe ein Ordnungsrecht im Rahmen des Gesetzes zu. Der Volksgruppenführer erläßt Bestimmungen in Bezug auf die Organisation und gibt Anweisungen und Verfügungen für alle Zweige und Einrichtungen der deutschen Volksgruppe.

§ 5.

In den Großgespanschaften Vuka, Baranja, Livac und Zapolje, Posavje, Bilogora, Sana und Luka wie auch in den Bezirken dieser Großgespanschaften sind Referenten für die Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe als Organe des Volksgruppenführers anzustellen. Diese Referenten sind Staatsbeamte.

In den Bezirken sind Referenten nur dann anzustellen, wenn der Volksgruppenführer es für notwendig hält.

§ 6.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Innenministerium betraut.

¹⁾ Narodne Novine, 105. Jg., Nr. 166, S. 2. Übersetzung des Instituts.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den »Narodne Novine« in Kraft.

Agram, den 30. Oktober 1941.

Der Poglavnik
des Unabhängigen Kroatischen Staates
Dr. *Ante Pavelić*

Nr. CCCLXX—1891—Z—1941.

Der Innenminister
Dr. *Andrija Artuković*
Der Justiz- und Kultusminister
Dr. *Mirko Puk*

4. Gesetz über den Gebrauch der deutschen Sprache, der deutschen Fahne und der deutschen Abzeichen im Unabhängigen Kroatischen Staat vom 30. Oktober 1941¹⁾

§ 1.

Alle Deutschen und deren Organisationen haben das Recht, auf dem Gebiet des Unabhängigen Kroatischen Staates die deutsche Fahne auszuhängen, die Hymnen des deutschen Volkes zu singen und zu spielen, wie auch mit dem deutschen Gruß zu grüßen.

§ 2.

Alle Deutschen haben das Recht, sich auf dem Staatsgebiet des Unabhängigen Kroatischen Staates ungehindert im privaten und öffentlichen Leben mündlich und schriftlich der deutschen Sprache zu bedienen.

§ 3.

In allen staatlichen Verwaltungseinheiten und Gemeinden, in denen die deutsche Einwohnerschaft über 20% beträgt, sind die kroatische und die deutsche Sprache als Dienstsprachen in allen Ämtern, Gerichten, Selbstverwaltungskörpern, Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen einander grundsätzlich gleichberechtigt. Der Gebrauch der Sprache richtet sich nach der Sprache des Antragstellers.

Öffentliche Bekanntmachungen und Schriftstücke des dienstlichen Verkehrs (Schriftwechsel, Akten, Formulare usw.) müssen in diesen Verwaltungseinheiten und Gemeinden immer zweisprachig (kroatisch und deutsch) sein.

In allen staatlichen Verwaltungseinheiten und Gemeinden, in denen die deutsche Einwohnerschaft über 10% beträgt, haben die Deutschen das Recht, sich in dem Verkehr mit allen kroatischen Staats-, Selbstverwaltungs- wie auch allen übrigen amtlichen Behörden und Einrichtungen der deutschen Sprache zu bedienen.

§ 4.

Die Namen und Zunamen aller Deutschen müssen überall im öffentlichen Leben, insbesondere in allen Behörden, in ihrer ursprünglichen Form und nach der deutschen Orthographie geschrieben und geführt werden.

¹⁾ Narodne Novine, 105. Jg., Nr. 166, S. 2. Übersetzung des Instituts.

§ 5.

In den Städten mit über 20% der Einwohnerschaft deutscher Nationalität, in denen der deutsche Name der Stadt gebräuchlich oder durch die Überlieferung bis jetzt erhalten ist, sind der kroatische und der deutsche Name gleichberechtigte dienstliche Bezeichnungen der Stadt im Sinne der bestehenden Vorschriften. In diesen Städten müssen die Schilder der Stadt und der Straßen zweisprachig sein.

Den Deutschen ist es frei überlassen, daß sie sich unter sich im Gespräch und in der Schrift aller bereits gebräuchlichen deutschen Bezeichnungen der Städte bedienen.

Handlungen, die den Bestimmungen dieses Paragraphen zuwiderlaufen, können nur von den Gemeinden und von der deutschen Volksgruppe in dem Unabhängigen Kroatischen Staat vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 6.

Der Innenminister muß durch eine Verordnung bestimmen, in welchen staatlichen Verwaltungseinheiten und Gemeinden die deutsche Einwohnerschaft im Verhältnis zur kroatischen über 20% bzw. über 10% bildet. Diese Verordnung kann erst nach Fühlungnahme mit dem Volksgruppenführer erlassen werden.

Diese Verordnung muß spätestens einen Monat nach dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes erlassen werden.

Die Abänderung dieser Verordnung auf Grund einer neuen Volkszählung oder von anderen statistischen Angaben ist nur nach Fühlungnahme mit dem Volksgruppenführer oder auf seinen Vorschlag zulässig.

§ 7.

Die Ehre des deutschen Volkes, die deutsche Fahne, die deutschen Abzeichen, wie auch die Abzeichen und Uniformen der deutschen Volksgruppe und deren Einheiten, wie auch die übrigen Rechte, die sich aus diesem Gesetz ergeben, genießen den gleichen Schutz wie die des kroatischen Volkes.

§ 8.

Neben den Beschädigten kann sich die Führung der deutschen Volksgruppe als privater Beteiligter im Sinne der Strafprozeßordnung der strafrechtlichen Verfolgung wegen einer gegen den § 7 verstoßenden Handlung anschließen, bzw. kann sie als Ersatzkläger die strafrechtliche Anklage vor den Gerichten und Verwaltungsämtern erheben und fortführen.

§ 9.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Innenministerium und das Justiz- und Kultusministerium betraut.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in den »Narodne Novine« in Kraft.

Agram, den 30. Oktober 1941.

Der Poglavnik
des Unabhängigen Kroatischen Staates

Dr. *Ante Pavelić*

Nr. CCCLXXII—1893—Z—1941

Der Innenminister
Dr. *Andrija Artuković*

Der Justiz- und Kultusminister
Dr. *Mirko Puk*

II. Serbien

1. Verordnung über die Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe in Serbien vom 19. Juli 1941¹⁾

Auf Grund des Art. 1 der Verordnung über die Abänderung bestehender und Erlassung neuer Vorschriften M. S. No. 1118 vom 16. September 1939 erläßt der Rat der kommissarischen Leiter folgende

Verordnung über die Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe in Serbien.

Artikel 1.

Die deutsche Volksgruppe in Serbien umfaßt alle Deutschen, die in diesem Gebiet leben, nicht deutsche Staatsangehörige sind und unter der Führung des Volksgruppenführers stehen.

In Bezug auf ihre Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen genießt die deutsche Volksgruppe das unbeschränkte Recht der Betätigung auf dem politischen, dem kulturellen, dem wirtschaftlichen und dem sozialen Gebiet.

Artikel 2.

Der deutschen Volksgruppe in Serbien wird der Charakter einer Rechtsperson im Sinne des öffentlichen Rechts unter dem Namen »Deutsche Volksgruppe in Serbien« zuerkannt.

Artikel 3.

Die Interessen der deutschen Volksgruppe werden von Vertrauensmännern des Volksgruppenführers vertreten, die in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Banaten bestellt werden. Die Vertrauensmänner sind ermächtigt, die notwendigen Besprechungen zu führen, die Zusammenarbeit zu wahren und Wünsche der Volksgruppe vor den zuständigen Staats- und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

Artikel 4.

Die Mitglieder der deutschen Volksgruppe in Serbien sind in jeder Beziehung mit den Angehörigen des serbischen Volkes gleichberechtigt, insbesondere in Bezug auf die Erlangung öffentlicher Ämter, die Mitarbeit in der Verwaltung, die Ausübung von Berufen und der wirtschaftlichen Tätigkeit, sowie des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Das Präsidium des Rates der kommissarischen Leiter

R. K. No. 215.
den 19. Juli 1941.
Belgrad

Der kommissarische Leiter des Innenministeriums,

M. Aćimović, m. p.

(Es folgen die Unterschriften der übrigen kommissarischen Leiter)
(Veröffentlicht in »Službene novine« Nr. 91 vom 23. Juli 1941, Seite 4).

¹⁾ Amtsblatt der serbischen Ministerien, 1941, Nr. 87—98, S. 57f.

2. Verordnung über die Schulen der deutschen Volksgruppe im Banat vom 28. September 1941¹⁾

Auf Grund der Verordnung M. s. Nr. 1118 von 16. September 1939 erläßt der Ministerrat die

Verordnung über die Schulen der deutschen Volksgruppe im Banat.

§ 1.

Der deutschen Volksgruppe wird, auf Grund der Verordnung über die rechtliche Lage der deutschen Volksgruppe in Serbien, das Recht der selbständigen Organisierung des Schulwesens im Banat zuerkannt.

Mit der gesamten Organisation des Schulwesens wird die Schulstiftung der Deutschen im Banat betraut.

Die Aufsicht über sämtliche private deutsche Schulen übt der Staat durch die Sektion für das deutsche Schulwesen im Unterrichtsministerium und die Kreisschulleiter für deutsche Schulen aus.

§ 2.

Alle deutschen Schulen sind privat.

Die Arten der Schulen sind:

1. Kinderhorte.
2. Kindergärten.
3. Volksschulen (Grundschulen und höhere Volksschulen).
4. Hauptschulen.
5. Bürgerschulen.
6. Mittelschulen.
7. Mittlere Fachschulen (Lehrerbildungsanstalt, Technische Mittelschule, Landwirtschaftliche Schule, Haushaltsschule, Handelsakademie).
8. Lehrlingschulen.

§ 3.

Die Erhaltung (Personal- und Materialausgaben) der deutschen Schulen besorgt die Schulstiftung.

Die Schulstiftung bekommt vom Staate eine jährliche Subvention in der Höhe der Gehälter aller Lehrkräfte der deutschen Schulen.

Die Gemeindeverwaltungen übergeben sämtliche Schulsteuer der deutschen Steuerzahler der Schulstiftung in der Zeit und unter den Bedingungen, die für die Übergabe der Schulsteuer an die Banatämter gültig waren.

Der Staat und die Gemeinden übergeben sofort unentgeltlich zur Benützung die sich in ihrem Besitze befindenden Gebäude samt Inventar, in denen sich Schulen und Abteilungen mit deutscher Unterrichtssprache befinden, der Schulstiftung der Deutschen im Banat.

Außerdem werden unter gleichen Bedingungen abgegeben:

Großkikinda: Das Gebäude der ehemaligen staatlichen Bürgerschule in der Eisenbahnstraße.

Pantschowa: Das Gebäude der ehemaligen Volksschule in der Guttenbergstraße neben der r. k. Kirche.

Werschetz: Der Neubau und das erste Stockwerk des alten Baues des staatlichen Gymnasiums mit Benützung der Kabinette.

¹⁾ Amtsblatt der serbischen Ministerien, 1941, Nr. 112, S. 173 ff.

Weißkirchen: Das ehemalige Offiziersheim und das ehemalige Militärkrankenhaus.

Großbetschkerek: wird der Verkauf an die Schulstiftung des Gebäudes, in welchem sich die Handelsakademie und Bürgerschule befanden, genehmigt.

Im Falle der Eröffnung neuer deutscher Schulen haben die Gemeinden der Schulstiftung unentgeltlich die notwendigen Räume mit Inventar zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Die privaten deutschen Schulen haben Öffentlichkeitsrecht und alle Rechte der staatlichen Schulen.

Die Zeugnisse und Diplome dieser Schulen sind in jeder Hinsicht den Zeugnissen und Diplomen der staatlichen Schulen gleichgestellt und unterliegen keiner Nostrifizierung. In sämtlichen privaten deutschen Schulen können Privatprüfungen, nach den für die staatlichen Schulen geltenden Vorschriften, abgelegt werden.

§ 5.

Die Unterrichtssprache in allen im § 2 aufgezählten Schulen ist deutsch.

Die Staatssprache wird verpflichtend in allen Schulen außer den Kinderhorten, Kindergärten und Grundschulen unterrichtet werden. Welche von den Fremdsprachen noch gelernt werden, bestimmt die Schulstiftung nach eigenem Ermessen.

§ 6.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien schreibt die Schulstiftung Lehr- und Stoffpläne vor.

§ 7.

Die Verwendung von Lehrbüchern aus dem Reiche wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien genehmigt.

§ 8.

Die Schüler können nur Kinder deutscher Volkszugehörigkeit, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft sein. Bei der Bestimmung der Volkszugehörigkeit ist die schriftliche Erklärung der Eltern maßgebend. Über Ausnahmen und Zweifelfälle bestimmt die Schulstiftung.

§ 9.

Die Schulstiftung kann nach Bedarf einen Übergang der Bürgerschüler in die entsprechenden Klassen des Gymnasiums und der Hauptschule, der Mittelschüler in die entsprechenden Klassen der Lehrerbildungsanstalt genehmigen. Aus den Gegenständen, die in den Schulen, aus welchen die Schüler übergehen, nicht gelernt werden, wird beim Übergang eine Prüfung abgelegt.

Die Absolventen der Hauptschulen können Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalt besuchen, nachdem sie die vorgeschriebenen Aufnahmeprüfungen abgelegt haben.

§ 10.

Zu Direktoren und Lehrkräften der privaten deutschen Schulen ernannt die Schulstiftung Personen deutscher Volkszugehörigkeit. Die Ernennung wird vom zuständigen Ministerium genehmigt.

Der Sektionschef für das deutsche Schulwesen im Unterrichtsministerium und die Kreisschulleiter für deutsche Schulen können nur von der Schulstiftung vorgeschlagene Volksdeutsche sein.

§ 11.

In Ermangelung der vollqualifizierten Mittelschullehrer können Personen deutscher Volkszugehörigkeit als Honorarlehrkräfte ernannt und zugeteilt werden, wenn sie die Mindestqualifikation einer vollen Mittelschule haben.

An den deutschen Grundschulen können als Hilfslehrer Volksdeutsche ernannt werden, wenn sie die kleine Reifeprüfung der Mittelschulen oder die Abschlußprüfung der Bürgerschulen und die bestandene Prüfung für Hilfslehrer haben. Die Hilfslehrer erhalten den Rang der Beamten mit der Qualifikation einer vierklassigen Mittelschule.

§ 12.

Ausgenommen von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen können sofort nach der Verlautbarung dieser Verordnung Lehrkräfte deutscher Volkszugehörigkeit mit der vorgeschriebenen Qualifikation zu Lehrern, Hilfslehrern und Kindergärtnerinnen ernannt werden.

Die Verfügung des Kommissarenrates über die Pensionierung und Reduzierung der Staatsbeamten bezieht sich nicht auf die Lehrkräfte deutscher Volkszugehörigkeit, ohne Rücksicht auf ihr Alter und Dienstjahre. Die schon erfolgten Pensionierungen und Reduzierungen werden außer Kraft gesetzt.

Die Lehrkräfte deutscher Volkszugehörigkeit, die noch keine Staatsbeamten waren oder aus irgendeinem Grunde aus dem Staatsdienste ausgeschieden sind, werden auf Vorschlag der Schulstiftung mit dem Tage der Verlautbarung dieser Verordnung in den Staatsdienst aufgenommen bzw. eingesetzt mit der Gehaltsgruppe, die ihnen nach den Dienstjahren gebührt. Die im Lehrerberufe verbrachte Zeit wird diesen Lehrkräften als Staatsdienstzeit mit Pensionsberechtigung anerkannt.

Auf Vorschlag der Schulstiftung können in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte deutscher Volkszugehörigkeit in den aktiven Dienst berufen werden, ohne Rücksicht auf ihr Alter und Lebensjahre.

§ 13.

Sämtliche Lehrkräfte deutscher Volkszugehörigkeit werden sofort nach der Verlautbarung dieser Verordnung auf Verlangen der Schulstiftung zur Dienstleistung an die privaten deutschen Schulen zugeteilt. In der Zeit der Dienstleistung bekommen diese Lehrkräfte kein Staatsgehalt, aber sie behalten alle Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Die Gebühren werden so lange in der üblichen Weise ausbezahlt, bis der Staat nicht seine Subvention entrichtet.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes werden in allen im § 12 angeführten Fällen angewendet.

§ 14.

Die deutschen Lehrer legen die praktische Lehrerprüfung an der privaten deutschen Lehrerbildungsanstalt in Werschetz ab, ohne Rücksicht darauf, ob und wie oft sie bisher zugelassen wurden.

§ 15.

Die privaten deutschen Mittelschulen, welche die Arbeit am 3. Mai 1941 aufgenommen haben, werden als ständige anerkannt. Diese Schulen sind:

1. Private deutsche Lehrerbildungsanstalt in Werschetz.

2. Private deutsche volle Realgymnasien in Großbetschkerek und in Werschetz.
3. Private deutsche Handelsakademie in Großbetschkerek.
4. Private deutsche Untergymnasien in Großkikinda, Pantschowa und Weißkirchen.
5. Private deutsche Bürgerschulen in Großbetschkerek, Werschetz, Großkikinda, Weißkirchen, Pantschowa, Kovin und Modosch.
6. Private deutsche Landwirtschaftsschule in Werschetz.
7. Private deutsche Haushaltungsschule in Weißkirchen.

§ 16.

Die Verfügungen der von den deutschen Militärbehörden eingesetzten Leitungen der im § 15 genannten Schulen bis zum Tage der Verlautbarung dieser Verordnung werden bekräftigt.

§ 17.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, die im Gegensatz zu dieser Verordnung sind, verlieren mit dem Tage der Inkrafttretung dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 18.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte.

M. S. Nr. 1256

28. September 1941.

Belgrad

Der Präsident des Ministerrates

Milan Dj. Nedić, m. p.

(Es folgen die Unterschriften der übrigen Herren Minister)

(Veröffentlicht in »Službene novine« Nr. 112 vom 3. Oktober 1941).

3. Verordnung über die Teilnahme der ungarischen Volksgruppe an der Verwaltung des Banats vom 23. Oktober 1941¹⁾

Auf Grund des Art. 1 der Verordnung über die Änderung bestehender und Erlassung neuer Vorschriften M. S. Nr. 1118 vom 16. September 1939 erläßt der Ministerrat folgende

Verordnung

über die Teilnahme der ungarischen Volksgruppe an der Verwaltung des Banats

Art. 1.

In denjenigen Kreisen und Gemeinden des Banats, in denen mindestens ein Drittel der Bevölkerung der ungarischen Volksgruppe angehört, wird die ungarische Sprache als dritte Amtssprache, neben der serbischen und deutschen Sprache, eingeführt.

Art. 2.

In Stara Kanjiža und Novi Bečej werden zu Bezirksvorstehern Angehörige der ungarischen Volksgruppe eingesetzt. Angehörige der ungarischen

¹⁾ Amtsblatt der serbischen Ministerien 1941, Nr. 119, S. 211f.

Volksgruppe werden zu stellvertretenden Bezirksvorstehern in Veliki Bečkerek, Velika Kikinda und Kovačica bestellt. Zum Bürgermeister der Stadt Velika Kikinda wird ein Angehöriger der ungarischen Volksgruppe im Banat ernannt werden.

Art. 3.

In Orten, in denen die ungarische Bevölkerung in der Mehrheit ist, wird die Bestellung von Richtern und öffentlichen Notaren genehmigt, ebenso wie die Ernennung von Postbeamten aus den Reihen der ungarischen Volksgruppe im Banat, in dem Verhältnis entsprechender Anzahl.

Art. 4.

a) Die Pensionierung ungarischer Lehrer und Lehrerinnen, Angehörige der ungarischen Volksgruppe, mit einem Dienstalter von über 30 effektiven Dienstjahren, wird ausgesetzt;

b) Lehrerinnen ungarischer Volkszugehörigkeit werden im Dienst gehalten, auch wenn sie mit Lehrern oder Staatsbeamten verheiratet sind;

c) Lehrkräfte aus den Reihen der ungarischen Volksgruppe im Banat werden in ungarischen Volksschulen auf Vorschlag der ungarischen Volksgruppe eingestellt;

d) Lehrkräfte aus den Reihen der ungarischen Volksgruppe im Banat, welche im jugoslawischen Lehrerstand gewirkt hatten, können in ungarischen Mittelschulen im Banat, ohne Kürzung ihrer erworbenen Rechte, angestellt werden;

e) es wird die Einfuhr und Verbreitung ungarischer Lehrbücher, nach vorheriger Genehmigung des Unterrichtsministers, gestattet;

f) Lehrlinge ungarischer Nationalität werden in ungarischer Sprache von ungarischen Lehrkräften unterrichtet, insofern eine genügende Anzahl von Lehrlingen vorhanden ist.

Art. 5.

Abweichend vom § 45 des Gesetzes über Volksschulen, wird in den Volksschulen im Banat eine ungarische Schulklasse für schulpflichtige Kinder eingerichtet, sobald sich 25 Kinder melden und sofern die Eröffnung einer solchen Schulklasse von der ungarischen Volksgruppe gewünscht wird.

Art. 6.

In Ungarische Schulen im Banat können sich einschreiben und werden aufgenommen nur solche schulpflichtige Kinder, die ihre ungarische Volkszugehörigkeit nachweisen können.

M. S. Nr. 1568

Beograd, 23. Oktober 1941

Der Präsident des Ministerrates
und Stellvertreter des Innenministers
Milan Dj. Nedić, m. p.

(Es folgen die Unterschriften der übrigen Herren Minister).
(Veröffentlicht in »Službene novine« Nr. 119 vom 28. Oktober 1941.)